

### 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.05.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von  EUR	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	491.299.100	0	0	491.299.100
ordentliche Aufwendungen	488.520.500	131.300	0	488.651.800
außerordentliche Erträge	2.730.000	0	0	2.730.000
außerordentliche Aufwendungen	500.000	0	0	500.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	535.534.200	15.000.000	0	550.534.200
die Auszahlungen	512.502.500	15.583.800	152.500	527.933.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	499.066.200	0	0	499.066.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	472.510.100	131.300	0	472.641.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.158.200	0	0	30.158.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	36.468.000	15.152.500	152.500	51.468.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.309.800	15.000.000	0	21.309.800
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.524.400	300.000	0	3.824.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

#### § 2

##### Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 6.309.800 EUR um 15.000.000 EUR erhöht und damit auf 21.309.800 EUR neu festgesetzt.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

**Steuerhebesätze**

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

**Wertgrenzen**

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 6

**Haushaltssicherungskonzept**

Der Haushaltsausgleich im Jahr 2023 wird nicht verändert und wieder hergestellt.

§ 7 und § 8

**Erweiterte Bewirtschaftungsregeln**

Die Festlegungen zu den Bewirtschaftungsregeln werden nicht verändert.

Cottbus/Chósebuz, den 22.05.2023

gez.

.....  
Tobias Schick  
Oberbürgermeister

Mit dem Schreiben vom 22.05.2023 (Gesch.Z.: 03-32-355-01-52/2023-001/002) hat die Kommunalaufsicht die vorgesehene Kreditaufnahme der 1. Nachtragssatzung 2023 genehmigt.